



Richtlinie für Anwohnerstrassenfeste

Die folgenden Informationen stützen sich auf das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG), die Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV), die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (A-NöRV) sowie auf weitere je nach Themengebiet relevante Rechtserlasse, die im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Raums Anwendung finden.

Grundsätzliches

Anwohnende von Quartierstrassen können bei der Allmendverwaltung einmal jährlich ein Gesuch für ein Anwohnerstrassenfest einreichen. Diese Richtlinie soll die wichtigsten Informationen über Anwohnerstrassenfeste geben und die Abgrenzung zu öffentlichen Veranstaltungen aufzeigen.

Definition und örtlicher Geltungsbereich

Anwohnerstrassenfeste im Sinne von § 47 NöRV sind Veranstaltungen „von Anwohnenden für Anwohnende“ ohne kommerzielle Interessen. Der Hauptzweck eines Anwohnerstrassenfestes ist der Austausch und die Geselligkeit in der Nachbarschaft. Die Infrastruktur eines Anwohnerstrassenfestes soll überschaubar sein und ist rasch auf- und abgebaut (keine grossen Festzelte und Bühnen).

Ein Anwohnerstrassenfest soll grundsätzlich auf allen Quartierstrassen möglich sein, dennoch ist es örtlich auf einen bestimmten Strassenabschnitt beschränkt. Als Abschnitt gilt ein Strassenstück von einer Querstrasse (Kreuzung) bis zur nächsten. Bei längeren Quartierstrassen können nur einzelne Abschnitte erlaubt werden. Auf Hauptverkehrsachsen und Strassen mit öffentlichem Verkehr hingegen sind Anwohnendenfeste nicht gestattet.

Verfahren

Hinweis: Wurde in der Vergangenheit für eine Örtlichkeit bzw. für einen Strassenabschnitt bereits ein Anwohnendenfest mit dem Durchlaufen eines vereinfachten Bewilligungsverfahrens bewilligt, so kommt bei einem erneuten Gesuch für denselben Strassenabschnitt das Meldeverfahren zur Anwendung, sofern dieselbe Belegung der Strasse eingegeben und eingehalten wird. Bei erstmalig stattfindenden Anwohnendenfesten in einem neuen Abschnitt hingegen ist die Veranstaltung auf jeden Fall bewilligungspflichtig (Formular Bewilligungsantrag).

Anwohnerstrassenfeste sind daher erst ab der zweiten Durchführung meldepflichtig (Formular Meldung) und gemäss Regierungsratsbeschluss vom 27. März 2012 in jedem Fall gebührenfrei. Das Fest ist mindestens sechs Wochen vor dem Termin zu melden. Ein Verschiebedatum wird nur in einer weiteren Frist von sechs Wochen toleriert.

Die Gesuchstellenden haben im Meldeverfahren zu bestätigen, dass sie diese Richtlinie kennen und einhalten.

Generelle Auflagen

- Pro Strasse bzw. Strassenabschnitt darf nur ein Fest innerhalb eines Jahres stattfinden.
- Maximale Dauer von 12.00 Uhr bis spätestens 24.00 Uhr (Strasse geräumt), soweit es sich nicht um einen Brunch handelt.
- Gesuchstellende sind durch ein Tagestelefon (Mobile) am Veranstaltungstag von morgens 8.00 Uhr bis abends 01.00 Uhr erreichbar.
- In Quartierstrassen ist das Ruhebedürfnis der Anwohnenden hoch zu gewichten, daher wird der Lautsprechereinsatz wie bei Privatparzellen bis 22.00 Uhr beschränkt.

- Allfällig bestehende Möblierungselemente (z.B. Sitzbänke, Blumentröge, Fallschutzbügel, Verloständer usw.) dürfen für das Fest nicht demontiert oder verschoben werden. Die Festbänke sind um diese Elemente herum zu platzieren/formieren.
- Grundsätzlich ist eine freie Fahrbahngasse von 3.50m Breite als Rettungsgasse gefordert. Trottoirflächen können zu dieser Gasse dazugerechnet werden.

Signalisation

- Der Kanton liefert jeweils zwei Vauban-Gitter versehen mit einem allgemeinen Fahrverbotschild und deponiert diese im Beginn- und Endbereich des betroffenen Strassenabschnitts zur Bereitstellung durch die Veranstaltenden. Zuzüglich werden am Beginn des jeweiligen Strassenabschnitts je ein Halteverbotssignal inkl. Distanzangabe – bei Abschnitten mit Gegenverkehr jeweils zwei Signale – aufgestellt. Die Signale werden mit einem Datum ihrer Gültigkeit versehen.
- Die Anwohnenden/Veranstaltenden sind für die Überwachung der gestellten Signaleinrichtungen sowie für die Sperrung und Freigabe zu Beginn und am Ende des Durchführungstags selbst verantwortlich. Die Veranstaltenden kontrollieren täglich, ob die Signalisation korrekt und sichtbar aufgestellt ist.
- Mit der Meldebestätigung erhalten die Veranstaltenden von der Allmendverwaltung ein Fahrzeugkontrollblatt, auf welchem sie mindestens zehn Tage vor dem Anwohnerstrassenfest alle im mit Halteverbot signalisierten Abschnitt abgestellten Fahrzeuge registrieren. Diese Liste ist für den Fall eines allfälligen Abschleppbegehrens zuhanden der Polizei bereit zu halten. Soweit den Veranstaltenden bekannt, sind die Halter und Halterinnen der abgestellten Fahrzeuge nach Möglichkeit rechtzeitig selbst zu orientieren und zum Wegfahren zu veranlassen.

Basel, Juni 2020

Bei Fragen hilft die Allmendverwaltung des Tiefbauamts gerne weiter.

Tiefbauamt Allmendverwaltung
Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel
Telefon: +41 61 267 93 57
Website: www.bs.ch/bvd/tiefbauamt
E-Mail: bvdav@bs.ch